

Satzungen

Gemeindeverband Jugend- Familien- und Seniorenberatung / Soziale Dienste Region Baden

Inhalt

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	3
§ 1 Name, Sitz.....	3
§ 2 Zweck.....	3
§ 3 Mitgliedschaft.....	3
II. ORGANISATION	4
§ 4 Organe	4
§ 5 Vorstand	4
§ 6 Aufgaben und Kompetenzen.....	4
§ 7 Ausschuss / Geschäftsstelle.....	5
§ 8 Kontrollstelle	6
§ 9 Revisionsstelle	6
§ 10 Antrags- und Auskunftsrecht.....	6
§ 11 Referendum	6
§ 12 Initiative.....	7
III. FINANZIELLES.....	7
§ 13 Rechnungsführung.....	7
§ 14 Finanzierung, Beiträge	7
§ 15 Haftung	8
§ 16 Entschädigungen	8
IV. AUFLÖSUNG	9
§ 17 Auflösung.....	9
V. SCHLUSSBESTIMMUNGEN.....	9
§ 18 Beschwerden	9
§ 19 Inkrafttreten	9
§ 20 Satzungsänderungen	9
Anhang: Mitgliedsgemeinden	11

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Alle Personenbezeichnungen in diesen Satzungen gelten für beide Geschlechter.

§ 1 Name, Sitz

¹ Unter dem Namen "Gemeindeverband Jugend-, Familien und Seniorenberatung / Soziale Dienste Region Baden" besteht ein öffentlich-rechtlicher Gemeindeverband im Sinne der §§ 74 ff Gemeindegesetz vom 19. Dezember 1978.

² Der Gemeindeverband hat eine eigene Rechtspersönlichkeit.

³ Der Sitz des Gemeindeverbandes befindet sich am Ort der Beratungsstelle in Baden-Dättwil.

§ 2 Zweck

¹ Der Verband bezweckt die Organisation und die Führung der Jugend-, Familien- und Seniorenberatungsstellen / Soziale Dienste für die angeschlossenen Gemeinden. Der Verband kann auch mit weiteren Gemeinden Leistungsvereinbarungen abschliessen.

² Die Jugend-, Familien- und Seniorenberatungsstellen erfüllen, zusammen mit den Verbandsgemeinden, Aufgaben des kommunalen Sozialdienstes nach der Sozialgesetzgebung des Kantons Aargau.

§ 3 Mitgliedschaft

¹ Dem Verband gehören die im Anhang aufgeführten Gemeinden an.

² Der Beitritt weiterer Gemeinden erfolgt mit der Beschlussfassung des zuständigen Organes der aufzunehmenden Gemeinde sowie der Zustimmung des Vorstandes durch die Mehrheit der anwesenden Mitgliedsgemeinden und der Mitteilung an den Regierungsrat.

³ Der Austritt aus dem Verband ist unter Einhaltung einer zweijährigen Kündigungsfrist auf Ende eines Kalenderjahres möglich. Spricht sich der Vorstand gegen den Austritt aus, kommen die Bestimmungen des Gemeindegesetzes sinngemäss zur Anwendung. Aus dem Verband austretende Gemeinden haben keinerlei Ansprüche auf das Verbandsvermögen. Für bestehenden Verbindlichkeiten des Verbandes

bleibt ihre Haftung (§ 15) erhalten. Die Beiträge im Austrittsjahr sind gemäss Verteilungsschlüssel zu bezahlen.

II. ORGANISATION

§ 4 Organe

Organe des Verbandes sind:

1. Der Vorstand
2. Die Kontrollstelle

§ 5 Vorstand

¹ Die Anzahl der Vorstandsmitglieder entspricht der Gesamtzahl der am Verband beteiligten Gemeinden. Jede am Verband beteiligte Gemeinde wählt ein Vorstandsmitglied (§ 80 Abs. 2 GG). Die Amtsdauer entspricht jener der Gemeinderäte.

² Der Vorstand wird durch den Präsidenten einberufen. Zwei Drittel der Mitglieder können unter Angabe von Gründen die Einberufung des Vorstandes verlangen. Der Vorstand tagt mindestens zwei Mal pro Jahr.

³ Der Vorstand ist verhandlungs- und beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.

⁴ Die Stellenleiter sowie der Leiter Stabsstelle und der Rechnungsführer nehmen beratend (ohne Stimmrecht) an den Vorstandssitzungen teil.

§ 6 Aufgaben und Kompetenzen

¹ Der Gesamtvorstand hat folgende Aufgaben und Kompetenzen:

- a) Genehmigung des Budgets, des Verteilungsschlüssels für die Verbandsgemeinden, der Jahresrechnung und des Jahresberichtes;
- b) Beschlussfassung über Verpflichtungskredite und neue, jährlich wiederkehrende Aufgaben;

- c) Genehmigung des Stellenplanes sowie Erlass und Änderung der Personallerlasse;
- d) Beschlussfassung über den Beitritt und Austritt von Gemeinden;
- e) Beschlussfassung über die Auflösung des Verbandes mit Antrag an die Verbandsgemeinden;
- f) Beschlussfassung über die Änderung der Satzungen mit Antrag an die Verbandsgemeinden. Der Erlass der Satzungen sowie die Satzungsänderungen unterliegen der Rechtskontrolle des Regierungsrates;
- g) die strategische Führung;
- h) die Konstituierung des Vorstandes;
- i) die Anstellung des Rechnungsführers und des Leiters Stabstelle, die nicht Mitglieder des Vorstandes sein müssen;
- j) die fakultative Wahl eines Ausschusses aus der Mitte der Vorstandsmitglieder;
- k) die Anstellung/Entlassung des Personals und dessen Einstufung gemäss Anstellungsrichtlinien;
- l) die Aufsicht über die Tätigkeit des Personals und der Leitung der Beratungsstellen und die Behandlung von Anträgen der Beratungsstellen und einzelner Gemeinden;
- m) den Abschluss von befristeten Leistungsvereinbarungen.

² Der Vorstand kann Aufgaben an einzelne Mitglieder oder an Dritte übertragen und zu diesem Zwecke ein Kompetenzreglement erlassen.

³ Der Vorstand vertritt den Verband nach aussen.

§ 7 Ausschuss / Geschäftsstelle

¹ Der Vorstand kann einen Ausschuss einsetzen und dessen Zusammensetzung, Aufgaben und Kompetenzen festlegen.

² Der Vorstand kann zu seiner Entlastung eine Stabsstelle mit administrativen Aufgaben betrauen.

§ 8 Kontrollstelle

¹ Die Kontrollstelle besteht aus der Finanzkommission einer Mitgliedsgemeinde.

² Die Kontrollstelle prüft die Jahresrechnung und erstattet dem Vorstand schriftlich Bericht über das Ergebnis ihrer Prüfung.

§ 9 Revisionsstelle

Der Vorstand kann von sich aus oder auf Antrag der Kontrollstelle eine weitergehende Prüfung der Rechnungen durch eine externe Revisionsstelle beschliessen. Diese kann auch für laufende Kontrollaufgaben eingesetzt werden.

§ 10 Antrags- und Auskunftsrecht

¹ Die Stimmberechtigten der Verbandsgemeinden haben das Recht, beim Vorstand zu Sachgeschäften schriftlich Anträge zu stellen. Sie oder eine Vertretung der Antragstellenden ist auf deren Verlangen zwecks mündlicher Erläuterungen zur Vorstandssitzung einzuladen.

² Die Stimmberechtigten der Verbandsgemeinden können beim Vorstand Anfragen zur Tätigkeit und nicht vertraulichen Angelegenheiten des Verbandes stellen. Diese sind den Anfragestellten und den am Verband beteiligten Gemeinden innert 120 Tagen zu beantworten.

§ 11 Referendum

Beschlüsse des Vorstandes werden gemäss § 77 a Abs. 2 GG der Volksabstimmung unterbreitet, wenn:

- a) fünf Prozent der Stimmberechtigten der Verbandsgemeinden, beziehungsweise 1'500 Stimmberechtigte dies innert 60 Tagen, von der Veröffentlichung an gerechnet, verlangen;
- b) die Gemeinderäte von einem Viertel der Verbandsgemeinden dies innert 60 Tagen, von der Veröffentlichung an gerechnet, verlangen;
- c) der Vorstand dies beschliesst.

d) Folgende Geschäfte unterliegen dem fakultativen Referendum:

- Budget und Rechnung
- Verpflichtungskredit
- Erlass und Änderung von Reglementen
- Satzungsänderungen

Diese Beschlüsse sind im Amtsblatt des Kantons Aargau zu publizieren.

§ 12 Initiative

Fünf Prozent der Stimmberechtigten der Verbandsgemeinden, beziehungsweise 1'500 Stimmberechtigte oder die Gemeinderäte von einem Viertel der Verbandsgemeinden, können in Form einer allgemeinen Anregung oder eines ausgearbeiteten Entwurfs die Behandlung von Gegenständen verlangen, die in die Zuständigkeit des Vorstandes fallen.

III. FINANZIELLES

§ 13 Rechnungsführung

Die Rechnungsführung kann von einer Gemeinde, einer Drittperson oder einer externen Firma, nach den finanzrechtlichen Vorschriften des Kantons, gegen entsprechende Entschädigung geführt werden.

§ 14 Finanzierung, Beiträge

¹ Die Verpflichtungen des Verbandes werden gedeckt durch:

- a) Beiträge der Verbandsgemeinden;
- b) Gebühren und Beiträge für das Erbringen von Dienstleistungen mittels Leistungsvereinbarung;
- b) Beiträge von Bund und Kanton;
- c) Spenden.

² Die Aufwendungen des Gemeindeverbandes Jugend-, Familien- und Seniorenberatung / Soziale Dienste Region Baden werden von den angeschlossenen Gemeinden gedeckt.

³ Der Gemeindebeitrag basiert auf den für jede einzelne Gemeinde aufgewendeten Stunden (direkte Stunden). Die Stunden, welche keiner Gemeinde zugewiesen werden können (Weiterbildungen, Ferien etc.), werden im Verhältnis zu den direkten Stunden aufgerechnet.

⁴ Der Vorstand stellte den Gemeinden rechtzeitig das Budget für das kommende Rechnungsjahr mit Angabe der Gemeindeanteile zu.

⁵ Die Gemeindeanteile werden zu 1/3 per Mitte Januar und zu 2/3 per Ende Mai zur Zahlung fällig. Für verspätete Zahlungen ist ein Verzugszins von 5% pro Jahr zu entrichten.

⁶ Budget und Rechnungsauszug sind im Zeitraum April bis September in den Verbandsgemeinden öffentlich aufzulegen.

§ 15 Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Verbandes haftet vorab das Verbandsvermögen, in zweiter Linie haften die Verbandsgemeinden nach Massgabe ihrer Kostenanteile im Durchschnitt der letzten drei Jahre.

§ 16 Entschädigungen

¹ Die Entschädigung der Vorstandsmitglieder ist Sache des Gemeindeverbandes.

² Der Vorstand setzt im Rahmen des Budgets die Entschädigungen der Mitglieder des Vorstandes und der Kontrollstelle fest.

IV. AUFLÖSUNG

§ 17 Auflösung

¹ Der Verband kann sich auflösen, wenn sein Zweck unerfüllbar oder hinfällig geworden ist oder ein besser geeigneter Rechtsträger an dessen Stelle tritt. Die Auflösung bedarf der Zustimmung der Mehrheit der Verbandsgemeinden sowie des Regierungsrates.

² Der Vorstand führt die Liquidation durch. Das restliche Verbandsvermögen wird aufgrund des aktuellen Verteilschlüssels aufgelöst oder dem neuen Rechtsträger übergeben. Dieser Entscheid obliegt dem Vorstand.

V. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 18 Beschwerden

Für Beschwerden gelten die Vorschriften der Gemeindegesetzgebung und des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege.

§ 19 Inkrafttreten

¹ Diese Satzungen treten nach der Zustimmung durch die Abgeordnetenversammlung sowie nach unbenütztem Ablauf der Referendumsfrist, unter Vorbehalt der Zustimmung des Regierungsrates, am 1. Januar 2021 in Kraft.

² Mit dem Inkrafttreten dieser Satzungen werden die bisherigen Satzungen der Jugend-, Familien- und Seniorenberatung / Soziale Dienste Region Baden vom 21. Juni 2017 aufgehoben.

§ 20 Satzungsänderungen

Änderungen an den Satzungen bedürfen der Zustimmung des Vorstandes und des Regierungsrates. Ergänzend dazu gelten die Bestimmungen im § 11 dieser Satzungen.

Die schriftliche Abgeordnetenversammlung der Jugend-, Familien- und Seniorenberatung / Soziale Dienste Region Baden hat am 24.06.2020 diese Satzungen genehmigt.

Remetschwil, 24.06.2020

Gemeindeverband
Jugend-, Familien- und Seniorenberatung /
Soziale Dienste Region Baden

Roland Mürset
Präsident

Brigitte Diggelmann
Aktuarin

Der Regierungsrat des Kantons Aargau hat die Satzungen am 21. August 2020 genehmigt.

Anhang: Mitgliedsgemeinden

Bellikon, Bergdietikon, Birmenstorf, Ennetbaden, Künten, Mägenwil, Mellingen,
Remetschwil, Stetten, Wohlenschwil, Würenlingen